

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1704/2020
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 01.10.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2020

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	05.11.2020	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	10.11.2020	Ö
Stadtrat	Entscheidung	18.11.2020	Ö

Betreff:

Antrag 0590/2020 der SPD Ortsbeiratsfraktion Mainz-Gonsenheim: Einrichtung eines Teilstückes der "Pfarrstraße" als verkehrsberuhigter Bereich

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 16.10.2020

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 27.10.2020

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** nimmt den Sachstand zur Kenntnis und der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für ein Teilstück der „Pfarrstraße“, im Bereich ab der Kirchstraße bis zur Einmündung Mainzer Straße, zu geben.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45 Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für ein Teilstück der „Pfarrstraße“, im Bereich ab Kirchstraße bis zur Einmündung Mainzer Straße.

Sachverhalt:

Der Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim bittet die Pfarrstraße im Bereich ab Kirchstraße bis zur Einmündung Mainzer Straße, in der das Kinder- und Jugendzentrum GOFI liegt als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen. Zum Schutz der dort lebenden Anwohner, insbesondere der Vielzahl an Kindern, die das Kinder- und Jugendzentrum besuchen, wird eine Beruhigung des fließenden Verkehrs benötigt.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient einerseits zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit und andererseits zur Ordnung des ruhenden Verkehrs, da das Parken nur noch in gekennzeichneten Flächen zulässig ist.

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 der Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Lösung:

Die „Pfarrstraße“ wird teilweise, im Bereich ab Kirchstraße bis zur Einmündung Mainzer Straße, als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden.

Alternativen:

Keine

Ausgaben/Finanzierung:

Ca. 300,- Euro die im laufenden Haushaltsplan enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine